

# Das Erbe zu Lebzeiten gestalten

*Die Gedanken an den eigenen Tod werden gerne verdrängt – und damit auch die bestmögliche Gestaltung des Erbes zu Lebzeiten. Wer das verpasst, bringt nach seinem Ableben allenfalls seinen Ehepartner oder andere geliebte Personen in unnötige Schwierigkeiten. Oder es werden Erbstreitereien ausgelöst. Mit einigen wenigen Vorbereitungen lässt sich der letzte Wille festlegen. Hier ein paar Tipps.*

Erwin Bühler

Nach Schweizer Recht zählen die Kinder eines Erblassers sowie der Ehepartner und bei Fehlen von Nachkommen auch die Eltern zu den Erben, für die ein gesetzlicher Pflichtteil besteht. Ihnen kann ihr Erbsanspruch nicht umfassend abgesprochen werden. Der im Gesetz vorgeschriebene Pflichtteilsanspruch der Nachkommen beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbteils, jener des Ehepartners die Hälfte und derjenige der Eltern je eine Hälfte. Hinterlässt zum Beispiel ein Erblasser seine Frau und drei Kinder, steht der Ehefrau von Gesetzes wegen die eine Hälfte des Nachlasses zu und den Kindern zusammen die andere Hälfte. Das bedeutet, die drei Kinder erhalten je einen Sechstel. Dieser gesetzliche Erbteil ist zu drei Vierteln pflichtteilgeschützt, sodass jedes Kind Anspruch auf mindestens einen Achtel hat. Auf die Ehepartnerin entfällt als geschützter Pflichtteil die Hälfte der Hälfte, somit ein Viertel.

## Ein Testament erstellen

Der Erblasser hat es in der Hand, seinen Erbenkreis mithilfe einer letztwilligen Verfügung, einem Testament, selbst zu bestimmen. Allerdings findet diese Verfügungsfreiheit an den Pflichtteilen ihre Schranke. Der Anspruch darauf ist nicht entziehbar, ausser in sehr seltenen Ausnahmefällen: Wenn der Erbe gegen den Erblasser oder eine diesem nahestehende Person ein schweres Verbrechen begangen hat. Oder wenn der Erbe familienrechtliche Pflichten schwer verletzt hat, zum Beispiel seine eigenen Kinder misshandelt. In allen anderen Fällen können die Pflichterben nicht vollständig enterbt werden.

Das Schweizer Gesetz sieht für das Testament drei Formen vor: eigenhändig geschrieben, öffentlich beurkundet, mündlich. Das eigenhändige Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben sein und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein. Grundsätzlich sind eine Bestätigung durch Zeugen und die Hinterlegung auf einer Amtsstelle nicht erforderlich. Weil eigenhändige Testamente immer wieder zu grossen Streitigkeiten Anlass geben, ist es indessen ratsam, Form und Inhalt von einer kundigen Person überprüfen zu lassen. Zumal



die Gerichtspraxis in Bezug auf die Formvorschriften ausserordentlich streng ist. Fehlt auch nur das genaue Datum, ist das ganze Schriftstück ungültig. Und: Jedes Testament sollte so aufbewahrt werden, dass es im Todesfall auch gefunden wird und eröffnet werden kann: bei einer Vertrauensperson, einer Bank, einem Willensvollstrecker, einem Notariat. Das öffentliche Testament wird von einer Urkundsperson, dem Notar, nach der Vorlage des Erblassers abgefasst und bei der Amtsstelle hinterlegt. Das Verfahren ist wegen der erforderlichen zwei Zeugen recht aufwendig. Doch stellt es die rechtskundige Beratung, die Aufbewahrung und die Echtheit des Dokuments sicher. Für Notfälle sieht der Gesetzgeber das mündliche Testament vor. Dies bedeutet, der Erblasser kann sich umständehalber keiner anderen Form bedienen. Dann braucht es zwei Zeugen, die den letzten Willen unverzüglich durch die nächste Amtsstelle beurkunden lassen müssen.

## Inhalt

Wer ein neues Testament verfasst, widerruft damit alle allenfalls vorher schon gemachten Verfügungen. Dieser Widerruf steht am Anfang des Testaments. Dann folgt die Erbeinsetzung: Genannt

werden die gesetzlichen und die nicht gesetzlichen Erben. Stirbt ein gesetzlicher Erbe, treten dessen Nachkommen zwingend an seine Stelle. Anders bei den nicht gesetzlichen Erben: Hier gilt im Todesfall zwar auch die gesetzliche Erbfolge, diese kann im Testament durch eine Ersatzerbeinsetzung aber umgangen werden. Neben den Erben gibt es noch die Vermächtnisse: Es werden Gegenstände, Geldbeträge oder Immobilien einer Institution vermacht. Die Vermächtnisnehmer, zum Beispiel Stiftungen, wohltätige Organisationen oder der Staat, haben keine Rechten und Pflichten als Erben. Sie können sich nicht in den Erbgang einmischen, sondern das Zugesprochene einfach annehmen oder ablehnen. Ein Vermächtnis darf nie Pflichtteile verletzen. Um Streitereien unter den Erben zu vermeiden, sollte der Erblasser namentlich bei komplexeren Vermögensverhältnissen genaue Teilungsanordnungen machen. Ohne diese Anordnungen kann die Erbteilung zu einem langwierigen aufreibenden Verfahren werden. Beispiel für eine Teilungsanordnung: «Ich räume meiner Frau das Recht ein, die von ihr gewünschten Vermögensteile unter Anrechnung an ihren Erbteil aus dem gesamten Nachlass auszuwählen.»

Schliesslich kann ein Testament auch noch Auflagen und Bedingungen enthalten: «Tochter Katrin soll für den Hund sorgen, und Tochter Sonja erhält die Jacht nur, wenn sie einen Mann heiratet, der sich für das Meer begeistern kann.» Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer, der damit nicht einverstanden ist, kann die Erbschaft ausschlagen.

## «Der virtuelle Erbe»

Die Personen, die als Erben genannt sind, bilden zusammen eine Erben-gemeinschaft, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche oder um eingesetzte Erben handelt. Dieser Erbengemeinschaft steht der ganze Nachlass so lange «zur gesamten Hand» zu, bis er formell geteilt ist. Die Erbteilung kann schwierig und langwierig werden, wenn es unter den Erben zu Streitigkeiten kommt. Erben, die nicht zum pflichtteilgeschützten Personenkreis gehören, können problemlos von der Erbschaft ausgeschlossen werden: Dazu genügt die letztwillige Verfügung. Wie steht es aber mit pflichtteilgeschützten Personen?

Die neuere Lehre und Rechtsprechung geht davon aus, dass ein testamentarisch vollständig oder teilweise übergangener Pflichterbe keine Erbenstellung hat, sondern nur «virtueller» Erbe ist. Dies gilt jedenfalls so lange, bis er den Pflichtteil und damit auch die Erbenstellung auf dem Prozessweg durchsetzt. Ein übergangener Pflichterbe gilt im rechtlichen Sinn also nicht als Erbe und wird daher auf dem Erbschein nicht aufgeführt. Er ist nicht Mitglied der Erbengemeinschaft und hat keine Mitwirkungsrechte, umgekehrt aber auch kein persönliches Haftungsrisiko. Diese Auslegung bietet Vorteile, doch sind mögliche Folgen zu beachten. Mit dem Ausschluss eines Pflichterben von der Erbschaft ist eine Klage auf Herstellung des Pflichtteils geradezu programmiert – und damit verbunden wohl auch das Begehren um An-



## Das Erbe zu Lebzeiten gestalten

ordnung einer Erbschaftsverwaltung; Der Nachlass wäre blockiert.

Das Risiko einer Klage durch einen übergangenen Pflichterben lässt sich senken, wenn diesem ein Vermächtnis, ein Legat, in der Höhe seines Pflichtteils vermacht wird. Als Vermächtnisnehmer hat er den Erben gegenüber zwar Anspruch auf die Auszahlung oder Ausrichtung des Legats, ist jedoch nicht Mitglied der Erben-gemeinschaft und hat weder die Rechte noch die Pflichten eines Erben. Erhält der Pflichterbe den ihm erbrechtlich zustehenden finanziellen Anteil in Form eines Vermächtnisses – oder als «Zückerchen» gar noch etwas mehr –, dürfte ihn eine Herabsetzungsklage nicht mehr interessieren.

### Anfechtung

Ein Testament, das Formvorschriften verletzt, kann von den Erben gleichwohl akzeptiert werden. Will jemand ein Testament angreifen, muss es seit Bekanntwerden des Formfehlers innert Jahresfrist mit einer Ungültigkeitsklage angefochten werden. Die vom Richter allenfalls ausgesprochene Ungültigkeit gilt immer nur zugunsten der Partei, die das Testament angefochten hat.

### Schenken zu Lebzeiten

Nach dem Tod der Eltern stellt sich bei unklaren Verhältnissen oft die Frage, ob die zu Lebzeiten getätigten Schenkungen in der Erbteilung zur Anrechnung gelangen oder nicht. Die Antwort des Gesetzes dazu ist recht verschwommen. Von Gesetzes wegen gilt die Vermutung, dass die Eltern alle Kinder gleich behandeln. In Artikel 626, Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs steht: «Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass und dergleichen zugewendet hat, steht im Erbfall, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichspflicht.» Das heisst: Der volle Wert wird in der Erbteilung angerechnet.

Die Ausgleichspflicht entspricht aber oft nicht der Absicht der Eltern. Man denke beispielsweise an den Fall, wenn die Arztpraxis oder ein Familienbetrieb nach dem Rückzug des Inhabers zu besonders günstigen Bedingungen, mithin teilweise als Schenkung, einer Tochter oder einem Sohn übergeben wird. Hätte dieser den vollen Preis zu bezahlen, könnte er das günstig erworbene Geschäft in vielen Fällen gar nicht halten. Die Eltern haben deshalb das Recht, für den Erbfall die Ausgleichspflicht aufzuheben. Dies muss «ausdrücklich» geschehen: Um die Ausgleichspflicht aufzuheben oder einzuführen, bedarf es einer ausdrücklichen, möglichst schriftlichen Erklärung. Solche Regelungen lassen sich vorzugsweise in einem Testament oder in einem Erbvertrag lösen.

### Ehepartner begünstigen

Viele Ehepaare denken nicht daran oder schieben es vor sich her: die Begünstigung des Ehepartners im Todesfall. Dabei ist das sehr einfach und wenig aufwendig. Die meisten Ehepaare leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand kommt von Gesetzes wegen zur Anwendung, wenn nichts anderes geregelt wurde. Im Falle

des Todes eines Ehepartners besteht dessen Nachlass aus dem Eigengut und der Hälfte der Errungenschaft während der Ehe.

Mit einem einfachen öffentlich beurkundeten Ehevertrag können die Ehepartner sich gemäss Artikel 216 des Zivilgesetzbuchs gegenseitig begünstigen. In diesem Artikel steht: «Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.» Im Vertrag wird festgehalten, dass dem überlebenden Ehepartner die gesamte Errungenschaft zugewiesen wird. Die Pflichtteilsansprüche

der gemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen müssen dabei nicht berücksichtigt werden – hingegen die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder. Die gemeinsamen Nachkommen haben damit nur noch Anspruch auf die Hälfte des Eigenguts des verstorbenen Ehepartners.

Der Ehevertrag zur Begünstigung des Ehepartners wird vom Notar öffentlich beurkundet. Er muss neben den genauen Personalien der Parteien und der Auf-listung der von den Ehepartnern in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte vor

allem die folgende Erklärung enthalten: «Falls unsere Ehe durch Tod aufgelöst wird, soll die Errungenschaft ganz dem überlebenden Ehegatten zufallen.» ♦

Erwin Bühler  
 Ärzleberatung ABC  
 Luzernerstrasse 24  
 6330 Cham  
 Tel. 041-368 56 56  
 Fax 041-368 56 59  
 E-Mail: info@a-b-c.ch  
 Internet: www.a-b-c.ch